

Motion Simon Röthlisberger (JA!): Grundrecht auf Nothilfe für alle – auch in der Stadt Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 23. Februar 2005 zwei Motionen überwiesen, die die Nothilfe bei MigrantInnen und insbesondere bei widerspenstigen Asylsuchenden mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) einschränken wollen. Die Motion Künzli (FDP) fordert eine Standesinitiative, damit Nothilfe nur bei Kooperation geleistet wird. In der Motion Studer (SVP) wird der Bund ebenfalls aufgefordert eine rechtliche Grundlage zu schaffen, dass Nothilfe bei unkooperativem Verhalten entzogen werden kann.

Nach Art. 12 Bundesverfassung hat, „wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, (...) Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“ Der Artikel macht keine Einschränkung, welche Personen vom Grundrechtsschutz erfasst werden. Dies bedeutet, alle Menschen in Notlagen haben darauf Anspruch – ungeachtet ihrer Herkunft oder Aufenthaltsstatus und unabhängig von ihrem Verhalten und ihrer Kooperation mit den Behörden. Auch die bundesgerichtliche Praxis und Lehre hält fest, dass die Weigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden kein Grund für den Ausschluss von der Nothilfe ist.

Es kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen Personen aus der Nothilfe auszuschliessen und sie in Verwahrlosung, physische und psychische Notlagen oder Kleinkriminalität zu drängen und neue Sans-Papiers zu produzieren. Deshalb bringt eine solche Ausschlusspraxis unabsehbare Mehrkosten für die Gesellschaft (anstatt den erhofften Spareffekt) und hat gleichzeitig verheerende Folgen für die Betroffenen.

Die auf Kantonsebene geforderte Verschärfung der Nothilfepraxis ist Teil der seit einiger Zeit eingesetzten Verschärfungsspirale im Ausländer- und Asylbereich. Gegen diese Erosion gilt es ein Zeichen zu setzen. Es ist deshalb äusserst notwendig, dass ein klares Signal für eine angemessene und menschenwürdige Nothilfe an die zuständigen Bundes- und Kantonalbehörden gesendet wird – zumal viele der Betroffenen in Städten leben und hier Änderungen der Nothilfepraxis unmittelbar spürbar werden, hat hier die Stadt Bern eine Verantwortung. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert:

1. Den Kanton und Bund darauf aufmerksam zu machen, dass alle Menschen uneingeschränkt Anspruch auf angemessene Nothilfe haben.
2. Sollten Bund und Kanton die Nothilfe einschränken oder die Hilfe dahingehend ausgestalten, dass sie nur erschwert oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann, unterstützt die Stadt Bern niederschwellige Nothilfestrukturen, die unabhängig von Status und Verhalten allen Hilfesuchenden zur Verfügung stehen. Dabei wird die Zusammenarbeit mit NGOs und Kirchen angestrebt.

Bern, 3. März 2005

Motion Simon Röthlisberger (JA!), Anne Wegmüller, Hasim Sancar, Catherine Weber, Daniele Jenni, Carolina Aragón, Urs Frieden, Myriam Duc, Michael Jordi, Martina Dvoracek, Karin Gasser

Antwort des Gemeinderats

Grundsätzliches

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe im Asylbereich wird bereits auf Personen mit Nichteintretensentscheid angewendet. In der gegenwärtigen Teilrevision des Asylgesetzes ist die Ausweitung des Fürsorgestopps auf alle Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid geplant. Nach aktuellem Kenntnisstand der Entscheide auf politischer Ebene muss mit einer Umsetzung per Anfang 2008 gerechnet werden.

Sämtliche Personen mit Nichteintretensentscheid oder abgeschlossenem negativem Verfahren werden dann von der Asylfürsorge ausgeschlossen sein.

Demgegenüber haben sie jedoch alle Anrecht auf Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101; s. Motionstext), die für Menschen mit Aufenthalt im Kanton Bern zusätzlich durch Artikel 29 der Kantonsverfassung (BSG 101.1) garantiert wird.

Für Personen mit Nichteintretensentscheid und abgelaufener Ausreisefrist hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Zugang zur und die Gewährung der Nothilfe speziell geregelt (Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Gewährung von Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge; Nothilfeverordnung; BSG 866.13). Zuständig für die Gestaltung und Ausrichtung der Nothilfe ist der Kanton und nicht die einzelnen Gemeinden. Der Beschluss des Regierungsrats soll die Umsetzung des Rechts auf Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich vereinheitlichen und die Gemeinden entlasten.

Die Stadt Bern ist grundlegend gegen den Sozialhilfestopp und hat sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen ausgesprochen. Gleichzeitig hat sie mit der Ablehnung zur Führung von Asylzentren für nichtkooperative Asylsuchende ein weiteres Zeichen gesetzt.

Zu den Forderungen:

Die Stadt Bern hat sich zum Thema Entlastungsprogramm EP03 und Asylgesetz Teilrevision, insbesondere zum Sozialhilfestopp und dessen befürchtete Auswirkungen verschiedentlich geäußert und eingebracht:

- Diverse Stellungnahmen im Rahmen der Städteinitiative für Sozialpolitik
- Schreiben an die bernischen Ständeräte im März 2005 im Vorfeld der Debatte zur Asylgesetzrevision im Ständerat
- Diverse Besprechungen und Vorstösse im Rahmen der Asylnetzgruppe der Städteinitiative
- Gespräch mit dem Direktor des Bundesamts für Migration, Herrn E. Gnesa (und Mitarbeitenden) im Februar 2005, auch im Rahmen der Asylnetzgruppe der Städteinitiative
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Umsetzung Nothilfe“ der Sozialdirektorenkonferenz SODK (neu GDK)
- Mitglied der kantonalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Nothilfe (Resultat: kantonale Nothilfeverordnung)

Ziffer 1 der Motion ist nach dem Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE vom 18. März 2005; Suchbegriff 2P.318/2004 auf www.bger.ch) hinfällig. Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer Person mit Nichteintretensentscheid gegen den Entscheid des Solothurner Verwaltungsgerichts (Ausschluss aus der Nothilfe) gutgeheissen. Die Verweigerung der Nothilfe als Zwangsmittel einzusetzen ist verfassungswidrig. Die eidgenössischen Räte werden diesen Passus aus der geplanten Teilrevision streichen. Auch der Kanton Bern ist an den Bundesgerichtsentscheid gebunden. Die Stadt Bern ist über den Entscheid des Bundesgerichts sowie

über dessen Anwendung durch die kantonalen Behörden erleichtert. Sie wird sich weiterhin engagiert dafür einsetzen, dass allen Personen der Zugang zur Nothilfe gemäss Artikel 12 BV offen steht und dass besonders verletzlichen Personen spezielle Hilfe gewährt wird.

Zu Ziffer 2 der Motion: In Bezug auf den Zugang zur Nothilfe im Kanton Bern funktioniert die in der Nothilfeverordnung vorgesehene Praxis. Sämtliche Personen mit Nichteintretensentscheid haben das Recht auf Nothilfe und sind von den bisher zuständigen Asylfürsorgestellen sowie anderen beteiligten Behörden entsprechend informiert. Personen mit abweisendem Asylentscheid und abgelaufener Ausreisefrist haben aktuell weiterhin Zugang zur Asylfürsorge und müssen bislang keine Nothilfe in Anspruch nehmen. Die Stadt Bern sieht unter diesen Umständen keine Veranlassung, eigene Nothilfestrukturen zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchen, die Hilfswerke sowie die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende sind in einer Koordinationsgruppe vereinigt. Ziel ihrer Beratungen ist die Information sowie die Unterstützung von Personen mit Nichteintretensentscheid. Sie beherbergen allfällige Hilfe suchende Personen für wenige Tage und führen sie dann den vom Kanton vorgesehenen Strukturen zu.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 31. August 2005

Der Gemeinderat